



**REPUBLIK ÖSTERREICH**

OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

Jv 12.040-2/04

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wien

WIEN, am 17.9.2004

Schmerlingplatz 11  
Justizpalast  
A-1016 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 58

Telefon  
01/52 1 52-0\*

Telefax  
01/52 1 52/3690

Sachbearbeiter: Mag. Baumgartner

Klappe 3444 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004)

Bezug: GZ BMJ-L318.021/0001-II 1/2004

Zu dem oben bezeichneten Entwurf erlaube ich mir nachstehende

**Stellungnahme**

des Senates gemäß § 36 GOG des Oberlandesgerichtes Wien vorzulegen:

Die in den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004), aufgenommene Anpassung von Wertqualifikationen, Höchstgrenzen für Ordnungsstrafen,

Kostenbestimmungen und sonstigen ziffernmäßig bestimmten Geldbeträgen an die Geldwertentwicklung ist - insbesondere wenn damit auch seit der Euroumstellung noch völlig unrunde Beträge korrigiert werden sollen - sachlich gerechtfertigt.

In Ansehung der Wertgrenzen für sämtliche Vermögensdelikte überholen die vorgeschlagenen Beträge jedoch die Geldentwertung ein wenig, kommen in diesem (runden und damit gut judizierbaren) Ausmaß sohin zu früh, was abzulehnen ist, weil die als Begründung hierfür ins Spiel gebrachte Meinung einer Überbewertung der Vermögensdelikte im Vergleich etwa zu Gewalt- oder Sexualdelikten bei Kenntnis der Einzelheiten der Straffälle in aller Regel nicht zutrifft.

Die für den Wegfall der von § 20a Abs 2 Z 1 StGB alt vorgegebenen betraglichen Grenze, unterhalb derer eine Abschöpfung der Bereicherung nicht in Betracht kommen sollte, ins Treffen geführten Argumente stellen ersichtlich eine Konzession an Gemeinschaftsintentionen dar, vermögen jedoch keineswegs mehr zu überzeugen, als die seinerzeit für die Dekretierung der Betragsgrenze maßgeblichen Beweggründe. Bezeichnend ist der Hinweis der Erläuterungen darauf, dass es nunmehr am Gericht liegt, von der unverändert bestehen bleibenden Möglichkeit eines Absehens von der Abschöpfung wegen Unverhältnismäßigkeit nach der Z 2 des § 20a Abs 1 StGB Gebrauch zu machen.

Als überhastet und in einem Budgetbegleitgesetz völlig fehl am Platz ist schließlich die Änderung des § 58 StPO anzusehen, nach der in der Regel das eine Strafsache ausscheidende Gericht für sie zuständig bleiben soll. Aus Notorietätserwägungen darf die Aktenkenntnis des ausscheidenden Gerichtes - hinsichtlich der davon betroffenen Sache - nicht überbewertet werden, sie wird in der Regel geringer sein als die eines Tatortgerichtes, welches sie allenfalls zuvor

wegen des Zusammenhanges an dasselbe abgetreten hat. Völlige - auch durch eine Haft nicht aufgehobene - Unzweckmäßigkeit der vorgeschlagenen starren Regelung besteht dort, wo sämtliche Beweismittel im Sprengel eines (vom ausscheidenden Gericht verschiedenen) Tatortgerichtes vorzufinden sind. Tatsache ist allerdings auch, dass bisweilen den Anschein von Missbrauch erweckende Einstellungen von in die eigene Zuständigkeit fallenden Fakten bekannt wurden, die sodann eine Abtretung vieler anderer Vorwurfspunkte ermöglichten. Demgemäß bedarf es vor einer einschneidenden Neuregelung ersichtlich besserer Vorbereitung und kompetenter Diskussion unter Heranziehung entsprechenden Vergleichsmaterials.

Die übrigen Punkte des Entwurfes begegnen keinen Bedenken.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Weiters lege ich die Stellungnahme des Richters des Landesgerichtes Wr. Neustadt, Dr. Hubert Zak vor.

D r .   K r a m m e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

